

Kleingartenordnung (KGO)

Kleingartenverein (KGV) „Blockhaus e. V. 1894“

1. Geltungsbereich

- 1.1. Grundlage dieser KGO ist die KGO des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. (SLK).
- 1.2. Diese KGO regelt entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die spezifischen Belange des KGV „Blockhaus e.V. 1894“. Sie ergänzt die KGO des SLK.
- 1.3. Diese KGO gilt für alle Mitglieder des KGV, deren Familienangehörigen, Gästen und beauftragten Dritten.

2. Bewirtschaftung des Kleingartens (KG)

- 2.1 Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung soll die Rasenfläche des KG nicht mehr als ein Drittel der Gesamtgartenfläche betragen.
- 2.2. Beim Anpflanzen von Gehölzen aller Art sind vorher die Fachberater zu konsultieren (siehe KGO des SLK).
- 2.3. Beim Anpflanzen von Süßkirschen sind nur Bäume mit schwachwachsenden Unterlagen zu pflanzen.
- 2.4. Für die Wuchshöhe der Hecken in den KG gelten die Festlegungen der KGO des SLK.
- 2.5. Bei der Einfriedung vom Sitzplatz im KG ist ein allseitiger Grenzabstand von 1 m einzuhalten, unabhängig von der Art der Einfriedung.
- 2.6. Alle in den KG befindlichen Gehölze, welche nicht den Bestimmungen der KGO entsprechen, werden beim Pächterwechsel nicht in die Wertermittlung einbezogen. Sie sind spätestens zu diesem Zeitpunkt vom abgebenden Pächter vollständig zu entfernen.
- 2.7. Gehölze, welche entgegen den Bestimmungen der KGO gepflanzt werden, müssen unverzüglich auf eigene Kosten vollständig entfernt werden.
- 2.8. Gehölze an Wegzäunen (z.B. Brombeeren, Rosen usw.) sind so zu gestalten dass ein ungehindertes und gefahrloses Begehen der Wege möglich ist.

Im Verhinderungsfall ist der Vorstand schriftlich vor dem entsprechenden Termin zu verständigen, damit der Gartenfreund zu einem anderen Termin wieder berücksichtigt werden kann.

- 2.9. Alle kompostierbaren Gartenabfälle sind im eigenen KG fachgerecht zu kompostieren.

Für nichtkompostierbare Gartenabfälle können nach entsprechendem Beschluß der Mitgliederversammlung notwendige Container bestellt werden.

3. Baulichkeiten, Anlagen, Einfriedungen, Wege

- 3.1. Vor der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen im KGV (gern. Sächs. BO.) ist vorher, (mind. 4 Wochen) die Zustimmung des Bodeneigentümers, vertreten durch den Vorstand

einzuholen. Die Baumaßnahme ist nach mindesten einem Jahr abzuschließen, ansonsten verliert die Zustimmung ihre Gültigkeit.

- 3.2. Die Erneuerung, Instandhaltung und Pflege der Wegezäune obliegt dem jeweiligen KG-Pächter.

Die Zaungestaltung muss sich in das Gesamtbild der KG-Anlage einfügen, sie ist mit dem Vorstand abzustimmen.

- 3.3. Einfriedungen zwischen den KG sind so zu gestalten, dass das Gesamtbild der KG-Anlage nicht beeinträchtigt wird. Die Notwendigkeit liegt in der Verantwortung der jeweiligen KG-Pächter. Vorzugsweise sind geeignete Gehölze zu verwenden. Eine Grenzbestimmung muß ersichtlich sein.

- 3.4. Geräteschuppen aus Holz sind bis zu einer überdachten Fläche von 3 qm zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, unter Beachtung der Sächs. BO und sind rechtzeitig zu beantragen.

- 3.4.1. Ein betoniertes oder gemauertes Fundament, bzw. eine ebensolche Bodenplatte ist nicht gestattet.

- 3.4.2. Bei missbräuchlicher Nutzung gilt die erteilte Genehmigung des Vorstandes als widerrufen.

- 3.4.3. Die Genehmigung gilt nur für den Antragsteller, d.h. das Gerätehaus ist bei Pächterwechsel vom abgehenden Pächter zu entfernen.

- 3.5. Da Grillkamine unter die Bestimmungen der Sächs.BO fallen, sind diese vor beabsichtigter Aufstellung beim Vorstand genehmigen zu lassen.

- 3.5.1. Ein betoniertes oder gemauertes Fundament bzw. eine ebensolche Bodenplatte ist nicht gestattet.

- 3.5.2. Beim Aufstellen von Grillkaminen ist generell ein allseitiger Grenzabstand von mindestens 3 Meter einzuhalten.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung der umliegenden KG darf nicht entstehen. Vor dem Aufstellen ist die Zustimmung der benachbarten KG-Pächter einzuholen. Ebenso ist eine Brandgefahr auszuschließen.

- 3.5.3. Bei missbräuchlicher Nutzung, z.B. verbrennen von Materialien aller Art, gilt die erteilte Genehmigung als widerrufen. Der Grillkamin ist unverzüglich aus dem KG zu entfernen. Außerdem ist zusätzlich Anzeige wegen Verstoßes gegen die Polizeiverordnung zu erstatten.

- 3.5.4. Bei Beendigung des Pachtvertrages fällt der Grillkamin nicht mit in die Wertermittlung und ist vom abgehenden Pächter bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen.

- 3.6. Das Aufstellen eines transportablen Badebeckens ist auf Antrag möglich. Der max. Durchmesser beträgt 2 m. Ansonsten gelten die Bestimmungen der KGO des SLK.

- 3.7. Jeder KG ist mit einer von außen gut sichtbaren Gartennummer zu versehen.

3.8. Bei KG mit einer Größe von 150 qm und kleiner, wird bei Neu- oder Umbau einer Laube, die zulässige überdachte Fläche auf 10% der Gesamtgartenfläche begrenzt.

4. **Sonstiges**

4.1. Vom 01. April bis 31. Oktober ist an Werktagen während der Mittagsruhe in der Zeit von 13 bis 15 Uhr jeglicher ruhestörender Lärm untersagt.

An Sonn- und Feiertagen sind ganztägig lärm- und geruchsbelästigende Arbeiten zu unterlassen.

4.2. Auf der Spielwiese ist im Interesse der anliegenden KG und vor allem zur Sicherheit aller auf der Spielwiese spielenden Kinder das Fußballspielen untersagt.

4.3. Jeder Pächter hat die an seinen KG grenzenden Wege bis zur Weg Mitte zu pflegen.

Von den Gartenanliegern am Spielplatz sind die Wege bis mindestens 1 m vom Zaun zu pflegen.

4.4. Auf der Grundlage der KGO des SKL – Punkt 2.3.7. — ist das Befahren des Hauptweges bis zur Vereinswiese, im Ausnahmefall zum Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht mit Schubkarre, Wagen o.ä. transportiert werden können, von Montag bis Freitag zum Be- und Entladen, erlaubt.

Der Torschlüssel ist auf Antrag beim Vorstand erhältlich. Die im dazugehörigen Merkblatt getroffenen Festlegungen sind verbindlich.

4.5. Fahrzeuge können auf der gekennzeichneten Fläche vor dem KGV - mit dem Auspuff zur Böschung - abgestellt werden.

Auf der Parkfläche ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Innerhalb der KG - Anlage, vor dem Eingangstor, auf dem Zufahrtsweg sowie auf der Grünfläche neben dem Zufahrtsweg ist das Abstellen von Fahrzeugen - auch kurzzeitig - verboten.

4.6. Das Fahren mit Fahrrädern - auch Kinderfahrräder -, Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skatern usw. ist im KGV ganzjährig verboten.

Ausgenommen sind Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, die Haftung für evtl. Schäden liegt bei den Eltern.

4.7. Vom 01. April bis 30. September ist das Eingangstor in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr beim Betreten und Verlassen des KGV zu verschließen.

Vom 01. Oktober bis 31. März ist das Eingangstor auch tagsüber beim Betreten und Verlassen des KGV zu verschließen.

4.8. Die Arbeitsleistung im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit sind vom KG- Pächter persönlich zu erbringen.

Eine Vertretung bedarf der Zustimmung des vom Vorstand beauftragten Verantwortlichen. Das gleichzeitige Erbringen von Arbeitsleistungen mehrerer Personen für einen KG-Pächter wird auf max. 2 Personen begrenzt und bedarf ebenfalls der Zustimmung des vom Vorstand beauftragten Verantwortlichen.

Kinder des KG-Pächters müssen das 16. Lebensjahr überschritten haben, wenn sie im Auftrag des KG-Pächters dessen Gemeinschaftsstunden erbringen sollen.

- 4.9. Die Anzahl der von jedem Pächter im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit zu leistenden Stunden, und der finanzielle Ausgleich für nichtgeleistete Gemeinschaftsstunden wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Termine der Gemeinschaftsarbeit werden vom Vorstand entsprechend der Notwendigkeit festgelegt und im Schaukasten bekannt gegeben.

5. **Verstöße**

- 5.1. Bei Verstößen gegen diese KGO, sowie gegen die KGO des SLK, kann nach den Bestimmungen des BKlgG verfahren werden.
- 5.2. Jedes Vereinsmitglied haftet auch für Verstöße seiner Familienangehörigen, Gästen und von ihm beauftragten Dritten.
- 5.3. Für die alle entstehenden Kosten und Aufwendungen haftet das jeweilige Vereinsmitglied.

6. **Schlussbestimmungen**

- 6.1. Alle auf der Grundlage der vorherigen KGO, unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, rechtmäßig errichteten und genehmigten Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen bleiben von den Bestimmungen dieser KGO unberührt.
- 6.2. Für alle bisher unrechtmäßig, ohne Genehmigung, errichteten Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen gelten die Bestimmungen dieser KGO, sowie die gesetzlichen Vorschriften. Eine nachträgliche Genehmigung kann unter Beachtung aller notwendigen Kriterien erfolgen.
- 6.3. Der Vorstand hat die Möglichkeit, auf der Grundlage der vorliegenden KGO und der KGO des SLK notwendige Beschlüsse zu fassen. Diese sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Diese KGO des KGV „Blockhaus e.V. 1894“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03. Juni 2007 rechtsfähig geworden.

Sie ist für alle Mitglieder des KGV verbindlich, und setzt die KGO von 1993 und deren Nachträge außer Kraft.